

Unabdingbare Unabhängigkeit der Justiz

Zur Wahl der Handelsrichter für die Amtsdauer 2007–2013

Der Kantonsrat befasst sich derzeit mit Vorwürfen gegen fünf Handelsrichter. Im folgenden Beitrag wird die Meinung vertreten, dass die Voraussetzungen für aufsichtsrechtliche Massnahmen des Parlaments nicht gegeben sind.

Alexander Brunner

Wenn zwischen Unternehmen Streitlagen entstehen, können diese im Kanton Zürich seit 1867 am Handelsgericht ausgetragen werden. Viele KMU und auch Grossfirmen erhalten in der Wirtschaftsmediation einfache und rasche Lösungen oder mit Gerichtsentscheiden eine kompetente Beurteilung. Für den Wirtschaftsstandort Zürich ist dies von grosser Bedeutung. Das ist nicht zuletzt auch ein Verdienst der Fachrichter, die in das Handelsgericht eingebunden sind. Freiwillig können aber auch Privatkläger anstelle des Bezirksgerichts das Handelsgericht wählen.

Urteil des Kassationsgerichts

In einigen solchen Fällen haben nun Privatkläger geltend gemacht, die Fachrichter des Spezialgerichts seien wegen ihrer Branchenexpertise befangen. Das Zürcher Kassationsgericht hat dazu am 14. Dezember 2009 entschieden, es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben, als Privatperson anstelle des Bezirksgerichts das Spezialgericht zu wählen, um Letzteres gleichzeitig als befangen und verfassungswidrig abzulehnen; offengelassen wurde die Rüge, die Wahl von Handelsrichtern sei wegen Verletzung der Wohnsitzpflicht nicht rechtmässig erfolgt. Kurz nach diesem Entscheid wurde die Frage aufgeworfen, ob fünf Fachrichter ihres ausserkantonalen Wohnsitzes wegen zu rügen seien. Diese Frage ist indessen umstritten, und sie darf nicht dazu führen, un-

zulässigerweise in die Gewaltentrennung und in die Unabhängigkeit der Justiz einzugreifen.

Dem Kantonsrat obliegen nach Verfassung und Gesetz die Vorbereitung und die Wahl der Handelsrichter als nebenamtliche Richter; die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Eine vom Kantonsrat bestimmte Kommission prüft die Kandidaturen. Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Am 20. August 2007 hat der Kantonsrat die sieben Handelsrichter für das Handelsgericht nach entsprechenden Abklärungen für die Amtsdauer 2007–2013 gewählt. Alle fünf Wiedergewählten hatten ihren Arbeitsort im Kanton Zürich, vier ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons, und einer verlegte seinen Wohnsitz nach der Wahl.

Der Wahlakt blieb unangefochten und ist rechtskräftig. Es ist daran zu erinnern, dass er der ständigen Praxis des Kantonsrats entspricht, die bis anhin nicht in Frage gestellt wurde. Wenn nun im Nachhinein gegen die gewählten Richter aufsichtsrechtliche Massnahmen des Parlaments in Betracht gezogen werden, so handelt es sich dabei um bedenkliche Absichten.

Keine Aufsichtsfrage

Gemäss Kantonsratsgesetz steht dem Parlament, gestützt auf die Kantonsverfassung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewaltentrennung, die Oberaufsicht über die Rechtspflege zu. Es liegen jedoch – bei Wohnsitzverletzung vor der Wahl, aber mit Arbeitsplatz Zürich – keine Handlungen der Richter in Ausübung ihres Amtes vor. Die Wohnsitzpflicht und deren Konsequenzen sind zudem alles andere als klar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regeln des Gerichtsverfassungsgesetzes als Spezialgesetz den allgemeinen Vorschriften vorgehen.

Nach allgemein anerkannter Lehrmeinung (Hauser/Schweri) müssen

Handelsrichter, die ausserkantonalen Wohnsitz haben, nicht in den Ausstand treten. Es kommen nur allenfalls disziplinarische Massnahmen in Frage. Solche dürfen aber gegen gewählte Richter wegen der Gewaltentrennung nicht vom Parlament angeordnet werden. Zu berücksichtigen ist dabei die Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK, der die Unabhängigkeit der Gerichte garantiert. Danach dürfen gegen auf Dauer gewählte Richter nur aus wichtigen Gründen Massnahmen ergriffen werden. Gegen Entscheide unter Mitwirkung von Handelsrichtern bestehen zur Klärung der umstrittenen Frage Rechtsmittel innerhalb des Instanzenzugs der Gerichte.

Nebenamtliche Tätigkeit

Die Zürcher Kantonsverfassung verlangt «günstige Rahmenbedingungen für nebenamtliche Tätigkeit in Behörden». Für Handelsrichter besteht Amtszwang, und sie erfüllen ihre Pflichten nebenamtlich und gegen ein geringes Entgelt aus. Der kantonale Gesetzgeber hat diese Tätigkeit daher von Verfassung wegen zu fördern. Bei der Verabschiedung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes in Anpassung an das Schweizer Zivilprozessrecht wird daher indiziert sein, dem Handelsgericht im Interesse des Wirtschaftsstandorts Zürich möglichst fähige Fachrichter zur Verfügung zu stellen.

Das Handelsgericht befasst sich naturgemäss und wesentlich mit überregionalen und internationalen Sachverhalten, und es wird aus diesem Grunde auch häufig als Gerichtsstand gewählt, was dem Kanton Zürich nützt. Es genügt daher als Lückenfüllung und Klarstellung durch den Gesetzgeber für die Voraussetzung der Wählbarkeit eine solche in eidgenössischen Angelegenheiten festzulegen.

Der Autor ist Präsident des Schweizer Verbandes der Richter in Handelssachen und Oberrichter in Zürich. Er äussert seine persönliche Meinung.

Text mit Quellenangaben:

Unverzichtbare Unabhängigkeit der Justiz

Zur Wahl der Handelsrichter für die Amtsdauer 2007-2013

ALEXANDER BRUNNER*

Der Kantonsrat befasst sich zur Zeit mit Vorwürfen gegen fünf Handelsrichter. Der folgende Beitrag zeigt auf, dass die Voraussetzungen für aufsichtsrechtliche Massnahmen des Parlaments nicht gegeben sind.

Wenn zwischen Unternehmen Streitlagen entstehen, können diese im Kanton Zürich seit 1867 am Handelgericht ausgetragen und beigelegt werden. Viele KMU und auch Grossfirmen erhalten in der Wirtschaftsmediation einfache und rasche Lösungen oder mit Gerichtsentscheiden eine kompetente Beurteilung von Sach- und Rechtsfragen. Für den Wirtschaftsstandort Zürich ist dies von grosser Bedeutung. Das ist nicht zuletzt auch ein Verdienst der in das Handelgericht eingebundenen Fachrichter. Freiwillig können aber auch Privatkläger anstelle des Bezirksgerichts das Handelgericht wählen.

Urteil des Kassationsgerichts

In einigen solchen Fällen haben nun Privatkläger geltend gemacht, die Expertenrichter des Spezialgerichts seien wegen ihrer Branchenexpertise befangen. Das Zürcher Kassationsgericht hat dazu am 14. Dezember 2009 entschieden (AA090138), es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben, als Privatperson anstelle des Bezirksgerichts das Spezialgericht zu wählen, um Letzteres gleichzeitig als befangen und verfassungswidrig abzulehnen; offen gelassen wurde die Rüge, die Wahl von Handelsrichtern sei wegen Verletzung der Wohnsitzpflicht nicht rechtmässig erfolgt. Kurz nach dieser Entscheidung wurde die Frage aufgeworfen, ob fünf namentlich genannte Fachrichter ihres ausserkantonalen Wohnsitzes wegen zu rügen seien. Diese Frage ist indessen umstritten und sie darf nicht dazu führen, in unzulässigerweise in die Gewaltentrennung und in die Unabhängigkeit der Justiz einzugreifen.

Dem *Kantonsrat* obliegt die Vorbereitung und die Wahl der Handelsrichter als nebenamtliche Richter am Handelgericht (Art. 58 KV und Art. 74 Abs. 2 KV). Die Amtsdauer für die Handelsrichter beträgt sechs Jahre (Art. 41 Abs. 2 KV). Eine vom Kantonsrat bestimmte Kommission prüft die Kandidaturen (Art. 75 Abs. 1 KV). Nach Art. 40 Abs. 1 KV ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (vgl. auch § 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte sowie § 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, GVG). Am 20. August 2007 hat der Kantonsrat die 70 Handelsrichter für das Handelgericht nach entsprechenden Abklärungen für die Amtsdauer 2007-2013 gewählt (Amtsblatt 2007, 1547 ff.). Alle fünf *Wiedergewählten* hatten ihren Arbeitsort nach

* Der Autor ist Präsident des Schweizer Verbandes der Richter in Handelssachen und Oberrichter in Zürich. Er äussert seine persönliche Meinung.

wie vor in Zürich, vier ihren Wohnsitz ausserkantonale und einer verlegte seinen Wohnsitz nach der Wahl. Der *Wahlakt* des Kantonsrates vom 20. August 2007 blieb unangefochten und ist *rechtskräftig*. Es ist daran zu erinnern, dass der *Wahlakt* der *ständigen Praxis des Kantonsrates* entspricht, die bis heute noch nie in Frage gestellt wurde. Mit Bezug auf den im Amtsblatt (2009, 2644 f.) publizierten Antrag auf aufsichtsrechtliche Massnahmen des Parlaments gegen die gewählten Richter sind daher erhebliche Bedenken zu äussern.

Keine Aufsichtsichtsfrage

Nach Art. 34a des Kantonsratsgesetzes steht dem Kantonsrat *gestützt auf die Kantonsverfassung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewaltentrennung* die Oberaufsicht über die Rechtspflege zu. Es liegen jedoch – bei Wohnsitzverletzung vor der Wahl, aber mit Arbeitsplatz Zürich - keine Handlungen der Richter *in Ausübung ihres Amtes* vor. Vielmehr *erfüllen* diese ihre *gesetzlichen Pflichten* als vom Kantonsrat gewählte Fachrichter im Rahmen der dritten Staatsgewalt. Die Wohnsitzpflicht und deren Konsequenzen sind alles andere als klar. Dabei ist berücksichtigen, dass die Regeln des Spezialgesetzes (GVG) den allgemeinen Vorschriften vorgehen.

Nach allgemein anerkannter Lehrmeinung HAUSER/ SCHWERI (zu § 3 GVG) müssen *Handelsrichter*, die ausserkantonalen Wohnsitz haben, *nicht in den Ausstand treten*. Es kommen nur allenfalls disziplinarische Massnahmen in Frage. Solche dürfen aber gegen gewählte Richter wegen der Gewaltentrennung nicht durch das Parlament angeordnet werden. Zu berücksichtigen ist dabei die Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK, der die Unabhängigkeit der Gerichte garantiert. Danach dürfen gegen auf Dauer gewählte Richter nur aus *wichtigen Gründen* Massnahmen ergriffen werden. Gegen Entscheide unter Mitwirkung von Handelsrichtern bestehen Rechtsmittel innerhalb des Instanzenzugs der Gerichte.

Nebenamtliche Tätigkeit

Die Zürcher Kantonsverfassung verlangt „günstige Rahmenbedingungen für nebenamtliche Tätigkeit in Behörden“ (Art. 45 KV). Für Handelsrichter besteht Amtszwang und sie erfüllen ihre Pflichten nebenamtlich und wohlfeil aus. Der kantonale Gesetzgeber hat diese Tätigkeit daher von Verfassungs wegen zu fördern. Bei der Verabschiedung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in Anpassung an das Schweizer Zivilprozessrecht wird daher indiziert sein, dem Handelsgericht *im Interesse des Wirtschaftsstandortes Zürich möglichst fähige Expertenrichter* zur Verfügung zu stellen.

Das Handelsgericht befasst sich naturgemäss und wesentlich mit überregionalen und internationalen Sachverhalten und es wird aus diesem Grunde auch häufig als Gerichtsstand gewählt, was dem Kanton Zürich nützt. Es genügt daher als Lückenfüllung und Klarstellung durch den Gesetzgeber für die Voraussetzung der Wählbarkeit eine solche in *eidgenössischen Angelegenheiten*.